Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Landkreis Vorpommern –Rügen -Der Landrat-FD Kataster und Vermessung Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. der
Vermessungsstelle: 17LVM0003

Datum:

02.01.2018

Bearbeiter:

Andreas Finn

Durchwahl:

+49 (0)3831 357-2721

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Putbus
Gemarkung:	Neuendorf
Flur:	2
Flurstück:	7/2
Lagebezeichi	nung: An Neuendorf

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung einer Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle

Landkreis Vorpommern-Rügen
-Der LandratFachdienst Kataster und Vermessung
Tribseer Damm 1a
in 18437 Stralsund
Tel.: 03831/ 357 4222

Fax:: Tel.: 03831/357 442710

in der Zeit vom 22.01.2018 bis zum 22.02.2018

während der Geschäftszeiten

Dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerhalb der o.g. Geschäftszeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Vorpommern-Rügen -Der Landrat-Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund

oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
- 2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

105

Stralsund, 02.01.2018

Im Auftrag

Andreas Finn (Sachbearbeiter)